

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde  
Constantia Labels GmbH  
Geschäftsführung  
Hugo-Engelmann-Straße 1  
37308 Heilbad Heiligenstadt

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Gudrun Wünsch

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321 840  
Telefax 0361 57-3321 848

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.16-8711/15/16

Weimar, 2. Mai 2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Constantia Labels GmbH, Hugo-Engelmann-Straße 1, in 37308 Heilbad Heiligenstadt vom 19.07.2016, zuletzt ergänzt am 27.04.2017**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

## **Genehmigungsbescheid Nr. 15/16**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Firma Constantia Labels GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr, nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße 1, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 5, Flurstück 40/15

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in ANLAGE 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro erhoben. Dabei handelt es sich um die Gesamtkosten, denn Auslagen sind nicht angefallen.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde

### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Druckerzeugnissen nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

### 2. Umfang der Änderung

2.1 Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen betrifft Installation und Betrieb einer Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung („Coater“ 3A09) mit folgenden Anlagenteilen in der bestehenden Druckhalle:

- Abwickler 1 für Rollenmaterial
- Auftragswerk zum vollflächigen Auftrag des wasserbasierten Klebstoffs
- Schwebetrockner (erdgasbefeuert) zum Abdunsten des Wassers aus dem Kleber
- Kühlsektion zur Konditionierung beschichteter Bahnen vor der Kaschierung
- Zu- und Abluftanlage
- Abwickler 2 für Rollenmaterial (Kaschiermaterial)
- Auftragswerk zum vollflächigen Auftrag des lösemittelbasierten Primers
- Lösemitteltrockner mit 2 Trocknersektionen
- Kühlwalzen zur Konditionierung der Kaschierbahnen
- Kaschier-/Laminierstation z. Zusammenfügen der 2 Bahnen Kleber- u. Kaschierbahn
- Schneidstation zum Trennen der Bahn u. für Randbeschnitt
- Aufwickler für Aufwicklung der kaschierten Bahn

2.2 Errichtung und Betrieb neuer Abgaserfassungs-/Reinigungs- und -Ableitsysteme:

2.2.1 Errichtung von 2 Kaminen (Höhe jeweils 16 m über Grund)

- **E11** Abgaskamin Coater (Auftragswerk/Trockner/Kühlsektion - Kleberauftrag wässriger Kleber)
- **E12** Notkamin Coater (Primerauftragswerk) [*→ Diese Abgasableitung ist ausschließlich Sicherheitseinrichtung für Störfall, ansonsten zwingend Fortleitung zur RTO!*]

2.2.2 **gemäß Nachtragsunterlagen vom 27. April 2017 Errichtung von:**

- **E13** Abgaskamin zur Abgasableitung aus der Coronabehandlung (Höhe 11,5 m)
- **Ozon-Converter** (Ozon-Katalysator) zur Umwandlung des Ozons im Abgas aus der Coronabehandlungsanlage in Sauerstoff vor der Ableitung dieses behandelten Abgases über E13 ins Freie
- **E14** zur Fortleitung der erfassten Verdrängungsabluft aus den Befüllprozessen der Klebertankgruppen 1B01 bis 1B03 ins Freie [dies stellt eine Abänderung gegenüber den ursprünglichen Planungsunterlagen dar, welche den Abluft-Verbleib im Arbeitsraum vorsahen]

- 2.3 Installation einer Tankanlage für wässrigen Kleber (6 x 25 m<sup>3</sup>-Tanks in Zweiergruppen als 1B01 bis 1B03) innerhalb der Halle und dafür außerhalb der Halle: Errichtung überdachter Abfüllfläche (1A04 mit Auffangwanne und Havariebehälter)
- 2.4 Erweiterung der vorhandenen Regallageranlage (1A01/1A02) im Roh-/Fertigwarenlager
- 2.5 Installation zusätzlicher Rollenschneider / Umroller / Stanzgeräte
- 2.6 Erhöhung des Einsatzes organischer Lösemittel von 420 kg/h auf 440 kg/h und Erhöhung der Produktionsleistung (d.h. m<sup>2</sup> hergestellter Druckerzeugnisse) von 220 Mio.m<sup>2</sup>/a auf 270 Mio.m<sup>2</sup>/a
- 2.7 Aktualisierung der repräsentativen Vertreter für die Einsatzstoffe in der Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG (betrifft: Druckfarben und Farbhilfsmittel)
- 2.8 Einführung des neuen Kältemittels R410a in der Druckwalzenkühlung (5A05)
- 2.9 Wegfall der mit Bescheid 65/08 zwar genehmigten, aber nicht errichteten Silikonier- und Kaschiermaschine (3A03) aus dem genehmigten Anlagenbestand

und die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung gemäß v.g. Punkte 2.1 bis 2.5: Errichtung zweier Kamine, Errichtung überdachter Abfüllfläche sowie Aufstellung der neuen Maschinen/Ausrüstungen und Tankanlagen.

### **3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen**

- 3.1 Die Arbeitszeit (4-Schichtsystem an 7 Tagen pro Woche) änderte sich nicht durch die Maßnahme.

Der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln beträgt vor der Änderung max. 420 kg/h, was einer Produktionsleistung hergestellter Druckerzeugnisse von 220 Mio.m<sup>2</sup>/a entspricht.

- 3.2 Änderung  
Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln auf künftig max. 440 kg/h, was dann einer Produktionsleistung hergestellter Druckerzeugnisse von 270 Mio.m<sup>2</sup>/a entsprechen soll.

### III. Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in ANLAGE I genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung/bzw. der Änderung der Anlage (hier: Errichtungsbeginn von Teilen, die noch nicht Gegenstand der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß Bescheid 15/16/Z1 waren) ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Eichsfeld (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde), der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde **mindestens vier Wochen vorher schriftlich** anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Luftreinhaltung

2.1 Staubförmige Emissionen (u.a. verursacht durch LKW-Verkehr im Zusammenhang mit Anlieferung von Baumaterial bzw. von Anlagenteilen, Ausrüstungsgegenständen etc.) bei den Errichtungsmaßnahmen, wie u.a. bei der erst mit diesem Bescheid genehmigte Errichtung der neuen Betankungsfläche für Kleber mit Vordach, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

2.2 Die Forderungen des Kapitels „2. Erfordernisse des Immissionsschutzes / Abschnitt 2.1 Luftreinhaltung“ des Genehmigungsbescheides Nr. 65/08 vom 05.10.2009 bleiben unverändert gültig mit Ausnahme der mit diesem Bescheid 15/16 dazu vorgenommenen Änderungen.

2.3 Beim Abgleich der eingereichten Antragsunterlagen 15/16 mit den Unterlagen zum Bescheid 65/08 vom 05.10.2009 (i.V.m. Bescheid Nr. 65/08/N1 vom 22.03.2010) - wurden Abweichungen der Emissionsquellenpläne festgestellt hinsichtlich angegebener Lage folgender Bestandsquellen:

- E2 (Abgaskamin Heizkessel 1), E3 (Abgaskamin Heizkessel 2),
- E8 (Zu-/Abluftanlage Farblager)
- E9 (Zu-/Abluftanlage Farbmischanlage / Waschraum) und
- E10 (Lüftungstutzen Desta-Lagertanks).

Es wird somit künftig für die v.g. Quellen statt der ursprünglich geplanten und mit 65/08 genehmigten, mit Bescheid 15/16 die tatsächlich realisierte aktuelle Lage dieser Quellen festgeschrieben gemäß Emissionsquellenplan [*Stand 13.04.2017*] i.V.m. Formblatt 2.7 [*Stand 15.04.17/Eingang: 21.04.17*].

Unabhängig von dieser Aufstellungsplatzanpassung gelten aber auch für die v.g. vier Quellen alle übrigen Forderungen des Bescheides 65/08 i.V.m. Nr. 65/08/N1 zu den einzuhaltenden Ableitbedingungen weiter fort und auch die sonstigen Forderungen zu den betroffenen Abluftströmen.

2.4 Die neue Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung „Coater“ - 3A09 ist so zu errichten und zu betreiben, das alle entstehenden Abluftströme getrennt nach Abgasströmen mit lösemittelfreier und mit lösemittelbehafteter Abluft vollständig erfasst werden (Grundfließbild Abluftanbindung).

2.5 Die beiden neuen Kamine

- E11 Abgaskamin Coater (Auftragswerk/Trockner/Kühlsektion Kleberauftrag wässriger Kleber)
- E12 Notkamin Coater (Primerauftragswerk)

sind antragsgemäß mit einer Höhe von jeweils mindestens 16 m über Grund zu errichten. Es muss ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sein und die Forderungen des Brand- und Explosionsschutzes sind bei der Abführung der Abgase zu beachten und einzuhalten.

2.6 *Forderung zum Anlagenteil 2 – Primerauftrag:*

2.6.1 Die ozonhaltigen Abgase aus der Corona-Station (=Coronabehandlung als Vorbehandlung zur Haftverbesserung) sind vollständig zu erfassen und zur Umwandlung des Ozons in Sauerstoff gemäß Unterlagen-Nachtrag vom 27.04.2017 einer Abgasbehandlungsanlage (Ozon-Converter / Ozon-Katalysator) zuzuführen unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen/-Vorkehrungen, welche dafür aus Brand-/bzw. Explosionsschutzbelangen notwendig sind.

Diese Abgasbehandlungseinrichtung muss eine gleichwertige Reinigungsleistung haben (d.h. es darf kein höherer Ozonwert in der gereinigten Abluft vorliegen), wie die im

---

Planungsstadium (April 2017) beispielhaft vorgelegte Anlagendokumentation für einen Ozon-Katalysator.

Es darf von dieser Quelle auch keine Geruchsbelästigung ausgehen.

- 2.6.2 Vor Inbetriebnahme des neuen „Coater“ 3A09 – mit seinen Anlagenteilen „1-Kleberauftrag“, „2-Primerauftrag“ und „3-Kaschierung/Laminierung“ – ist zur Vervollständigung ihrer vorliegenden Dokumentationsunterlagen (15/16) – jeweils folgenden Behörden eine technische Dokumentation (mit Herstellerangabe, Typbezeichnung, techn. Beschreibung, techn. Daten, Herstellerbescheinigung zum max. Ozongehalt im gereinigten Abgas) einschließlich Aufstellungszeichnung zu übergeben:
- Genehmigungsbehörde (TLVwA – Ref. 420)
  - Landratsamt Eichsfeld: Untere Immissionsschutzbehörde-UIB;  
Brandschutzbehörde und Bauaufsichtsamt)
  - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz (RI Nordthüringen).
- 2.6.3 Das gemäß NB 2.6.1 gereinigt Abgas ist entsprechend Formblatt 2.7 [*STAND eingereichter Nachtrag vom 21.04.17 i.V.m. Korrektur und Ergänzung vom 27.04.17*] über den Abgaskamin **E13** unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Brand- und Explosionsschutzes ins Freie zu leiten.
- 2.7 Die lösemittelbehafteten Abgase des Primerauftragswerkes des neuen „Coaters“ einschließlich der beiden Trocknersektionen des zugehörigen neuen Lösemittelrockners müssen vollständig erfasst und der vorhandenen Abluftreinigungsanlage (BE 05: Regenerative Thermische Oxidation - RTO App.-Nr. 5F01) zur Lösemittelentfernung zugeführt werden vor einer Ableitung der Abgase über den vorhandenen Kamin E01 über Dach des vorhandenen Gebäudes ins Freie.  
Die Auflistung in Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 des Bescheides 65/08 genannter Bereiche, aus denen die lösemittelbeladene beladene Abluft zur Abgasreinigung der vorhandenen RTO zugeführt werden muss, wird somit um das o.g. neue Primerauftragswerk nebst zugehöriger Trocknersektionen erweitert.
- 2.8 Die erfasste Verdrängungsluft aus den Befüllvorgängen (max. 500 h/a) der Klebertankgruppen 1B01 bis 1B03 ist entsprechend Formblatt 2.7 [*STAND eingereichter Nachtrag vom 21.04.17 i.V.m. Korrektur und Ergänzung vom 27.04.17*] über den Abgaskamin **E14** unter Berücksichtigung der Forderung, dass sich in der unmittelbaren Umgebung der Ableitstelle aus dem Gebäude keine Öffnungen wie Fenster, Türen etc. und auch keine Verkehrswege/bzw. Fußwege und auch keine Ansaugöffnungen für Hallenlüftungen befinden dürfen, ins Freie zu leiten.
- 2.9 Die Forderungen der Nebenbestimmung des Bescheides 65/08 – Nr. 2.1.9 Ableitung über Notkamine – gelten künftig zusätzlich auch für den neu zu errichtenden Notkamin **E12** Notkamin Coater (Primerauftragswerk):  
Einem Betrieb der v.g. Anlage/des Anlagenteiles ohne die Abluftreinigungsanlage (RTO) wird mit diesem Bescheid grundsätzlich nicht zugestimmt.  
Ein Bypass-Betrieb ist lediglich als Sicherheitseinrichtung, also zum sicheren „Herunterfahren“ bei einer Havarie / technischen Störungen / Ausfall der RTO gestattet und ansonsten untersagt (unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß NB Nr. 2.1.7 des Bescheides 65/08 für äußerst kurzzeitige Störungen).  
Über den Bypass-Betrieb, welcher auf das aus Sicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken ist, ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.  
Diese Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufbewahrt und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt auf Verlangen vorgelegt werden.

- 2.10 Antragsgemäß dürfen über den Abgaskamin Coater (Quelle E11) keine lösungsmittelhaltigen und auch keine sonstigen schadstoffhaltigen Abgasströme ins Freie geleitet werden. Es darf von dieser Quelle auch keine Geruchsbelästigung ausgehen.
- 2.11 Alle Forderungen über die Nachweispflichten über die Einhaltung der Grenzwerte aus dem Bescheid 65/08 gelten uneingeschränkt weiter fort. Dies gilt ohne Einschränkung auch für NB 2.1.14 aus Bescheid 65/08.  
Lediglich der Zeitpunkt für die erstmalige Messung nach Unterpunkt Nr. 2.1.14.1 dieser Nebenbestimmung bezieht sich aktuell jetzt nicht mehr auf die Inbetriebnahme der damaligen Neuanlage („65/08“), sondern Basis für die Berechnung der aktuellen Frist für die erste Messung ist die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Inbetriebnahme der neuen Ausrüstungen gemäß Bescheid 15/16.  
Der Turnus für die dann zu leistenden Wiederholungsmessungen (aller drei Jahre) berechnet sich dann für die Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen in Heilbad-Heiligenstadt neu nach dem Datum der v.g. Erstmessung.
- 2.12 Auch nach der wesentlichen Änderung dürfen in der Anlage und deren Nebeneinrichtungen keine schädlichen Stoffe oder Gemische verarbeitet oder gehandhabt werden, die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der 31. BImSchV genannt sind.
- 2.13 Die Verdrängungsluft der innerhalb der vorhandenen Halle aufzustellenden neuen Tankanlage für wässrigen Kleber (6 x 25 m<sup>3</sup>-Tanks in Zweiergruppen als 1B01 bis 1B03) ist antragsgemäß in den Innenraum der Halle abzuleiten.  
Sollte sich nach Inbetriebnahme dieser neuen Tankanlage herausstellen, dass aufgrund während der Planungsphase nicht vorhersehbarer Arbeitsschutzprobleme doch eine Ableitung aus dem Gebäude nach außen erforderlich wird, so hat der Betreiber diese Änderung gemäß § 15 BImSchG zumindest vor deren Realisierung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, damit dann geprüft wird, ob die Änderung wesentlich ist oder nicht.
- 2.14 Die Forderungen zu den Kälteanlagen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.1.16 des Bescheides 65/08 werden aufgrund des geänderten Kältemiteleinsatzes und aufgrund geänderter Gesetzeslage wie folgt neu gefasst:
- 2.14.1 Für die Kälteanlage 5A02 (Druckwerke) - verwendetes Kältemittel R 407C - Füllmenge max. 380 kg sind folgende Forderungen zu erfüllen:
- 2.14.1.1 Auf Grund des in der Kälteanlage verwendeten Kältemittels R407C (**Füllmenge 380 kg**) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [neue F-Gase-Verordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L150 vom 20.05.14] i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION vom 2. April 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.04.08) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Febr. 2017 BGBl. Teil I Nr. 6 vom 17. Febr. 2017, S. 148), zu beachten und einzuhalten.  
Die v.g. gesetzlichen Grundlagen sind auch künftig in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 2.14.1.2 Das in der Kälteanlage verwendete Kältemittel R 407C hat ein Treibhausgaspotential (GWP<sub>100</sub>) von 1774 [→Quelle: GWP<sub>100</sub> - Tabelle 3 des Umweltbundesamtes, UBA], damit entspricht die Füllmenge von 380 kg 674,120 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und somit sind folgende Forderungen einzuhalten:  
Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlage beauftragte Firma
-

nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist und hat das vor der Installation dieser Kälteanlage gegenüber der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB des Landkreises Eichsfeld) nachzuweisen.

Die Kälteanlage mit der Füllmenge von 380 kg Kältemittel R 407C ist mindestens alle 3 Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren.

Das Prüfungsintervall verlängert sich auf maximal 6 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem (LES) im Sinne des Artikels 2, Abs. 29 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installiert ist.

Gesetzliche Pflichten zur Installation und Kontrolle von Leckage-Erkennungssystemen sind zu beachten und einzuhalten.

Aufzeichnungspflichten: Die gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre am Standort durch die Firma Constantia Labels GmbH (oder ggf. Rechtsnachfolger) aufzubewahren und der zuständigen chemikalien-rechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld auf Verlangen vorzulegen.

Der spezifische Kältemittelverlust der Einrichtung gemäß § 2 ChemKlimaschutzV darf während des Normalbetriebes für die Kälteanlage den Grenzwert von 1 % nicht überschreiten (*gilt gemäß § 3(1)Nr. 2c) ChemKlimaschutzV für nach dem 30.06.2008 am Aufstellungsort errichtete Anwendungen mit Kältemittelfüllmenge über 100 kg*).

2.14.2 Für die Kälteanlage 5A05 (Walzenkühlung) - verwendetes Kältemittel R 410A - Füllmenge max. 20 kg sind folgende Forderungen zu erfüllen:

2.14.2.1 Auf Grund des in der Kälteanlage verwendeten Kältemittels R410A (**Füllmenge 20 kg**) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [neue F-Gase-Verordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L150 vom 20.05.14] i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION vom 2. April 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.04.08) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Febr. 2017 BGBl. Teil I Nr. 6 vom 17. Febr. 2017, S. 148), zu beachten und einzuhalten.

Die v.g. gesetzlichen Grundlagen sind auch künftig in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2.14.2.2 Das in der Kälteanlage verwendete Kältemittel R 410A hat ein Treibhausgaspotential (GWP<sub>100</sub>) von 2088 [→Quelle: GWP<sub>100</sub> - Tabelle 3 des Umweltbundesamtes, UBA], damit entspricht die Füllmenge von 20 kg 41,760 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äqui-valenten und somit sind folgende Forderungen einzuhalten:

Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlage beauftragte Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist und hat das vor der Installation dieser Kälteanlage gegenüber der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB des Landkreises Eichsfeld) nachzuweisen.

Die Kälteanlage mit der Füllmenge von 20 kg Kältemittel R 410A ist mindestens alle 12 Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren. Das Prüfungsintervall verlängert sich auf maximal 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem (LES) im Sinne des Artikels 2, Abs. 29 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installiert ist.



Aufzeichnungspflichten: Die gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre am Standort durch die Firma Constantia Labels GmbH (oder ggf. Rechtsnachfolger) aufzubewahren und der zuständigen chemikalien-rechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld auf Verlangen vorzulegen.

Der spezifische Kältemittelverlust der Einrichtung gemäß § 2 ChemKlimaschutzV darf während des Normalbetriebes für die Kälteanlage den Grenzwert von 2 % nicht überschreiten (*gilt gemäß § 3(1)Nr. 2c) ChemKlimaschutzV für nach dem 30.06.2008 am Aufstellungsort errichtete Anwendungen mit Kältemittelfüllmenge von 10 bis 100 kg*).

## 2.15 **Forderungen zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG**

Der mit Bescheid 65/08 festgelegte stoffliche Rahmen für den Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen, bezogen auf die Druckfarben und zugehörige Farbhilfsmittel (*Härter und Lackzusatz gemäß Kap. 2.2.3/S. 46 der Unterlagen zum Bescheid 65/08*) wird hinsichtlich des Stoffspektrums mit Bescheid 15/16 wie folgt aktualisiert:

### 2.15.1 Die Genehmigung zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die folgenden Stoffe/Stoffgruppen:

Druckfarben/-lacke, Farbhilfsmittel (Härter, Lackzusätze wie Bindemittel etc.) und Kleber.

Für die v.g. Stoffe/Stoffgruppen sind die in den Unterlagen zum Bescheid 15/16 gemäß Kapitel 2.3.3 (Text und Formblätter 2.2 bis 2.4) definierten Bedingungen einzuhalten hinsichtlich der Stoffcharakteristiken in den Formblättern 2.2 (Stoffübersicht), 2.3 (Stoffdaten chem.-physikalisch, toxikol.) und 2.4 (gesetzlichen Regelungen, Einstufung...) und es gelten die jeweiligen definierten Höchstmengen.

**Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) sind die Kältemittel**, d.h. den Kälteanlagen dürfen nur die beiden hierfür beantragten und genehmigten Kältemittel verwendet werden: Dies sind für die Kälteanlage Pos. 5A05: Kältemittel R 410A und für die Kälteanlage Pos. 5A02: Kältemittel R 407C in den jeweiligen unter NB Nr. 2.14 definierten max. Füllmengen.

### 2.15.2 Es dürfen in der Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen einschließlich ihren Teilanlagen/Nebeneinrichtungen der Constantia Labels GmbH in Heilbad Heiligenstadt auf der Grundlage dieser Genehmigung keine Stoffe oder Gemische gehandhabt/verwendet bzw. gelagert werden, die gefährlichere Eigenschaften aufweisen, als in den Unterlagen zu dieser Genehmigung definierten Gefahrenhinweisen. Diese Forderung ist einzuhalten für definierte physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren.

Auch eine Einführung (Handhabung/Herstellung etc.) zusätzlicher relevanter gefährlicher Stoffe ist nicht zugelassen und würde den Rahmen dieser Vielstoffgenehmigung überschreiten, da hierzu auch eine erneute Prüfung zum Sachverhalt Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich werden würde, was nicht mit der Mitteilung gemäß § 12 (2b) BImSchG (→s. dazu NB Nr. 2.15.6) geleistet werden kann.

### 2.15.3 Die Verwendung weiterer bisher nicht genannter Stoffe oder Gemische ist nur zulässig, wenn diese Stoffe oder Gemische mit ihrem Gefahrenpotential (Gefahrenhinweisen), ihrem Emissionsverhalten vergleichbar mit den gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 der Unterlagen zu diesem Bescheid 15/16 aufgeführten Stoffen oder Gemischen sind. Diese neu verwendeten Stoffe bzw. Gemische dürfen keine ungünstigere Wassergefährdungsklasse aufweisen, keine ungünstigere/strengere Einordnung nach Störfallverord-

nung (12. BImSchV); keine größere Geruchsintensität haben, als die mit den Unterlagen zu dieser Genehmigung definierten und es dürfen keine Stoffe bzw. Gemische Verwendung finden, die strengere Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (gemäß Nr. 5.2 der TA Luft) erfordern würden, als die mit diesem Bescheid genehmigten.

Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. mindestens zu prüfen:

- Aktuelle Einstufung (Gefahrenhinweise);
- Wassergefährdungsklasse;
- physikalische und chemische Eigenschaften,
- Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV);
- Klassifizierung nach TA Luft,
- Geruchsintensität etc.

Das Gefährdungspotential der Anlage darf sich gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöhen.

Lediglich eine Vergleichsführung beispielsweise unter Bezugnahme von Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG bzw. ggf. vorangegangenen getätigten Mitteilungen i.S. § 12 (2b) BImSchG ist keine ausreichende Nachweisführung, die der v.g. Pflicht zur eindeutigen Nachweisführung gerecht wird.

- 2.15.4 Der Betreiber hat anhand unter Nr. 2.15.4 genannter Kriterien gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Eichsfeld- UIB) eindeutig nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 15/16 beschriebenen Stoffe oder Gemische und dass darin festgelegte Mengengrenzungen nicht überschritten werden.
- 2.15.5 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes oder Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB Landratsamt Eichsfeld) spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen.  
Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) - Regionalinspektion Nordthüringen und auch der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Eichsfeld zu übergeben.
- 2.15.6 Dieser nach Nr. 2.11.5 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltenden Rechtsvorschriften) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (mit Angabe der Betriebseinheit, Angabe zu Emissionen und betroffenen E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.15.3 i.V.m. 2.15.4 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.  
Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile (wie Behälterwerkstoffe, Dichtungsmittel, Armaturen, Auffangräume) müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein und für die jeweiligen Betriebsbedingungen zugelassen sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen.  
Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine zusätzlichen Emissionsquellen und auch keine zusätzlichen bzw. andersartigen Emissionen entstehen.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion muss bei einer zusätzlichen Belastung nachgewiesen sein. Der Nachweis darüber muss rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld vorgelegt werden. Der Nachweis muss auf der Baustelle zum Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Bauaufsichtsbehörde ist vom Tragwerksplaner über den Beginn der Arbeiten auf der

Baustelle zu informieren. Diese Forderung ergeht zusätzlich zur Forderung der Nebenbestimmung Nr. 1.2.

- 3.2 Der Standsicherheitsnachweis für die Vordachkonstruktion der sogenannten „Abtankfläche“ war gemäß der der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorgelegten Erklärung zum Standsicherheitsnachweis baubauaufsichtlich zu prüfen. Vom Tragwerksplaner wurde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bestätigt, dass Prüfpflicht besteht.

Die geprüften Standsicherheitsnachweise müssen zum Beginn der Arbeiten an der Überdachung auf der Baustelle vorliegen.

Die Bauaufsichtsbehörde ist vom Tragwerksplaner über den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu informieren.

Diese Forderung ergeht zusätzlich zur Forderung der Nebenbestimmung Nr. 1.2.

- 3.3 Die Forderungen / Festlegungen / Empfehlungen / Hinweise der Prüfberichte zur Statik / Tragwerksplanung (erstellt durch Prüffingenieur, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil Frank Werner, Dichterweg 2 in 99425 Weimar)

- Nr. 16-017-09-1 Aktenzeichen 2016-633001225 vom 16.12.2016  
Bauteil/Gegenstand: Neubau Vordach
- Nr. 16-017-09-2 Aktenzeichen 2016-633001225 vom 10.01.2017  
Bauteil/Gegenstand: Neubau Vordach
- Nr. 16-017-09-3 Aktenzeichen 2016-633001225 vom 20.01.2017  
Bauteil/Gegenstand: Neubau Vordach
- Nr. 16-017-09-4 Aktenzeichen 2016-633001225 vom 29.03.2017  
Bauteil/Gegenstand: Neubau Vordach

sowie ggf. weiterer noch folgender Prüfberichte sind zu beachten und einzuhalten.

#### 4. **Brandschutz**

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan (Revision Oktober/2015) nach DIN 14095 ist vor deren Inbetriebnahme um die erweiterten Anlagen/bzw. -Teile zu aktualisieren. Ein Entwurf dieses Planes ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Eichsfeld abzustimmen.

Der Plan ist auf Papierbasis in vierfacher Ausfertigung, davon

- drei Exemplare vor Nässe und Verschmutzung geschützt (z.B. laminiert),
- ein Exemplar in Papierform ohne Schutz

sowie auf einem elektronischen Datenträger im Dateiformat \*.pdf (Portable Document Format) zu erstellen.

Die „Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095“ ist zu beachten [verfügbar unter: ([www.kreis-eic.de/landkr/verwalt/verw/63/formular/menue.htm](http://www.kreis-eic.de/landkr/verwalt/verw/63/formular/menue.htm))].

Der Feuerwehrplan ist, wenn sich Änderungen an baulichen Anlagen oder in der baulichen Anlage ergeben, die feuerwehrtaktisch von Belang sind zu aktualisieren.

Auch ohne derartige bauliche Änderung hat aber auch mindestens aller zwei Jahre eine Feuerwehrplan-Aktualisierung zu erfolgen.

Bei den Aktualisierungen ist ebenfalls der o.g. Verfahrensweg gem. Abs. 1 bis 3 dieser NB zu berücksichtigen.

- 4.2 Es sind Brandschutzhelfer nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 zu bestellen und ausbilden zu lassen und in jeder Schicht vorzuhalten (**mindestens** 5% der Belegschaft und wenn sich auf Grund der durchzuführenden Gefährdungsbe-
-

urteilung ergibt, dass eine größere Anzahl Brandschutzhelfer notwendig wird, ist deren Anzahl entsprechend zu erhöhen).

- 4.3 Das Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen geänderten Anlage zu aktualisieren.
- 4.4 *Rauch- und Wärme-Abzugsanlagen (RWA-Anlagen):*  
Der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Eichsfeld müssen vor Inbetriebnahme die Installationsatteste (Prüfung auf Funktionalität) vorgelegt werden.  
RWA's sind wiederkehrend (nach Herstellerangaben) von einem Prüfsachverständigen auf Funktionalität zu prüfen.  
Zum Prüfumfang gehören alle Bestandteile der RWA-Anlagen (wie u.a. Betätigungs-, Steuerungselemente, Öffnungsaggregate, Energiezuleitungen und Zubehör sowie ggf. separate Anlagen des Energieerhalts).  
Die wiederkehrenden Überprüfungen und Wartungen der RWA-Anlagen sind zu dokumentieren.
- 4.5 Die Flucht- und Rettungswegpläne müssen vor Inbetriebnahme der wesentlichen geänderten Anlage aktualisiert und an markanten Stellen ausgehängt werden.
- 4.6 Die vorhandene Brandmeldezentrale nach DIN 14675 und VDE 0833-2 ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen geänderten Anlage entsprechend dem aktualisierten Brandschutzkonzept zu erweitern.
- 4.7 Die elektrischen Anlagen und Anlagenteile der erweiterten Produktionsanlage sind nach den gültigen VDE- und DIN-Vorschriften herzustellen. Schwerpunkt ist auf die elektrostatischen Ableitungen und die explosionsgeschützte Ausführung zu legen. In diesem Zusammenhang ist das Erfordernis eines inneren und äußeren Blitzschutzes nach DIN EN 62305 / VDE 0185-305:2006 Teile 1 bis 4 - besonders unter Beachtung der Risikofaktoren nach Teil 2 – zu prüfen.

## 5. **Abfall / Bodenschutz / Altlasten**

### 5.1 *Bodenschutz*

Sollten sich im Rahmen von Bauausführungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, Unterer Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

### 5.2 *Abfallrecht*

5.2.1 Alle abfallrechtlichen Forderungen des Bescheides 65/08 gelten entsprechend fort.

## 6. **Arbeitsschutz**

### 6.1 *Allgemeine Forderungen*

- 6.1.1 Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und auf Grundlage der erhöhten Produktionsleistung und dem dadurch erhöhten Einsatz von organischen Lösungsmitteln ist durch die Constantia Labels GmbH die Anzahl der vorhandenen Feuerlöscher/Brandbekämpfungsmittel zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 6.1.2 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Anlagen, insbesondere in Bereichen der Armaturen, Bedienungs- und Sicherheitseinrichtungen, müssen aus-

reichend beleuchtet sein.

- 6.1.3 Rettungswege müssen freigehalten werden und als solche gekennzeichnet sein. Durch die Änderung der Anlage dürfen keine Fluchtwege eingeschränkt werden. Die Rettungswege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.
- 6.1.4 Durch Lüftungstechnische Maßnahmen sind die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen an entstehenden belasteten Dämpfen einzuhalten. Dämpfe sind wirkungsvoll aus dem Arbeitsraum abzusaugen.
- 6.1.5 Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung sind alle neuen Prozessabläufe und Tätigkeiten hinsichtlich möglicher Gefährdungen zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren.
- 6.1.6 Für alle neuen Arbeitsstoffe (wie organische Lösungsmittel; neues Kältemittel in der Druckwalzenkühlung) sind gemäß Sicherheitsdatenblätter (*Sicherheitsdatenblätter auf Grundlage der dafür geltenden aktueller Rechtslage*) Betriebsanweisungen zu erstellen und die Beschäftigten, die damit Umgang haben, entsprechend zu unterweisen und persönliche Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Das Tragen der Körperschutzmittel ist durchzusetzen.
- 6.2 Inbetriebnahme der Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung und der Klebstofftankanlage sowie Installation zusätzlicher Rollenschneider/ Umroller/ Stanzgeräte
- 6.2.1 Die neu aufgestellten Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen und sie mit dem EG-Zeichen (CE) versehen sind.
- 6.2.2 Änderungen an der Installation der elektrischen Anlage sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57 100/VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 6.2.3. Betriebsanweisungen sind für die Arbeitsabläufe der neuen Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 6.2.4 Auf die mit der neuen Anlage verbundenen Gefahren ist durch entsprechende Hinweis- und Warnschilder hinzuweisen.
- 6.2.5. Für notwendige Inspektions- und Instandhaltungstätigkeiten an der Tankanlage ist ein sicherer Zugang erforderlich.
- 6.3 Das im Betrieb bereits vorhandene Explosionsschutzdokument ist entsprechend dem erhöhten Einsatz von organischen Lösungsmitteln und der Verwendung des Kältemittels Freon 410 A zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.
- 6.4 Nach Erweiterung der vorhandenen Regallageranlage im Roh-/Fertigwarenlager, sind der vorhandene Anfahrerschutz und die Angabe der zulässigen Belastung an den Regalen entsprechend anzupassen.
-

## **7. Wasserwirtschaft**

### **7.1 Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen:**

7.1.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

7.1.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.

7.1.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen.

7.1.4 Es ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

7.1.5 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der hervorgeht, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das durch das TMLFUN bekanntgemachte Merkblatt „Betriebs und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (nach § 3(1) Nr. 6 ThürVAwS) ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

### **7.2. Forderungen zu den jeweiligen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

#### **7.2.1 Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung (Coater)**

7.2.1.1 Die Bodenfläche muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen die in dieser Maschine zu handhabenden Medien sein, sowie den beim Betrieb zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen standhalten. Der Nachweis der Medienbeständigkeit ist der Unteren Wasserbehörde im LRA Eichsfeld (UWB) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.2.1.2 Die Anlage muss doppelwandig und mit Leckanzeigegerät ausgestattet sein oder als einwandige Anlage im flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen. Der Auffangraum muss so bemessen sein, dass er das maximale in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.

#### **7.2.2 Lagertankanlage für Kleber**

7.2.2.1 Die Bodenfläche muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen die in dieser Anlage zu handhabenden Kleber sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standhalten. Der Nachweis der Medienbeständigkeit ist der UWB vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.2.2.2 Es dürfen nur doppelwandige und mit Leckanzeigegerät ausgestattete Behälter verwendet werden.

7.2.2.3 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.

7.2.2.4 Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein. Oberirdisch verlegte Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.

7.2.2.5 Die Behälter müssen mit festen Leitungsanschlüssen und einer Überfüllsicherung,

---

die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbstständig unterbricht oder einen akustischen Alarm auslöst, ausgestattet sein.

7.2.2.6 Durch eine Hebersicherung ist sicherzustellen, dass kein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes möglich ist.

7.2.3 Abfüll- und Umschlagplatz

7.2.3.1 Der Abfüllplatz muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das zu handhabende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standhalten. Ausführung, Material und Schichtenaufbau haben der TRwS 779 und 786 zu entsprechen.

7.2.3.2 Es ist konstruktiv wirksam zu verhindern, dass verschmutztes Wasser über die Fläche abfließt oder Niederschlagswasser von anderen Flächen zufließt. Darüber hinaus ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in die Regenkanalisation gelangen.

7.2.3.3 Der Tankwagen muss während des Befüllens der Tanks so aufgestellt sein, dass er auf der flüssigkeitsundurchlässigen Fläche steht. Die Entleerung hat nur unter Verwendung von selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen zu erfolgen.

7.2.3.4 Auf der Abfüll- bzw. Umschlagfläche ist ein solches Rückhaltevolumen nachzuweisen, welches der Menge entspricht, die bei maximalem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen auslaufen kann. Hierbei sind auch die eventuell anfallenden Niederschlagsmengen zu berücksichtigen.

7.2.3.5 Die bauaufsichtliche Zulassung des Havarie-Behälters ist vor Inbetriebnahme vorzulegen und die Dichtigkeit nachzuweisen.

7.3 Überwachung der Baumaßnahmen und Inbetriebnahmeprüfung

7.3.1 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.

7.3.2 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 Thüringer Anlagenverordnung auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.  
Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Eichsfeld unaufgefordert vorzulegen.

7.4 Wiederkehrende Prüfungen

7.4.1 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.

7.4.2 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der o.g. Unteren Wasserbehörde erforderlich.

7.4.3 Eine wiederkehrende Überprüfung der bestehenden Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 Thüringer Anlagenverordnung ist für den **Abfüll- und Umschlagplatz** spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vorgeschrieben. Dies gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme, wenn dieser länger als ein Jahr stillgelegt war und bei Stilllegung dieser Anlage.  
Der Prüfbericht zu den v.g. Prüfungen ist jeweils unverzüglich der o.g. Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

---

7.5 Dokumentation

- 7.5.1 Für spätere Kontrollen und Prüfungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen zusätzlich zu den gemäß NB 1.8 dieses Bescheides geforderten Dokumenten am Betriebsort bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
  - Bescheinigung über die Dichtheitsprüfungen und andere Abnahmebescheinigungen
  - Betriebsanleitung
  - Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.

- 7.5.2 Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

7.6 Abwasseranlagen

Zur Ableitung des häuslichen Abwassers und des unverschmutzten Niederschlagswassers sind die vorhandenen Anschlüsse weiter zu nutzen. Es ist sicherzustellen, dass kein verschmutztes Niederschlagswasser über den Abfüllplatz in die Regenentwässerung gelangt.

**8. Ausgangszustandsbericht (AZB) und Überwachung von Boden und Grundwasser**

8.1 Grundsätzliches zum AZB

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt (gem. Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 - 4. BImSchV § 3 → Anlage der Nr. 5.1.1.1 ist in der Spalte d des Anhangs 1 mit Buchstaben **E** gekennzeichnet), war für das Vorhaben auf Grundlage § 10 Absatz 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Ein Baubeginn ist erst nach erfolgter Beprobung zulässig (→ *Notwendigkeit Feststellung des „Status Quo“ vor Beginn zur Beweissicherung – für Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG ergeben*). Dabei ist im Hinblick auf die Bestandsanlagen zu berücksichtigen, dass keine „zerstörende Beprobung“ versiegelter Flächen erfolgen soll, d.h. intakte Schutzeinrichtungen sollen erhalten bleiben. Bei Aufstellung der neuen Apparate ist dafür Sorge zu tragen, dass dort, wo in diesem Zusammenhang in vorhandenen Betonfußboden durch die Errichtungsmaßnahmen eingegriffen werden muss, im Rahmen der Bauarbeiten eine entsprechende Beweissicherung zum vorhandenen Zustand durch entsprechende Beprobung vorgesehen wird und zu erfolgen hat.

8.2 Schutz des Bodens und des Grundwassers / Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 der 9. BImSchV:

- 8.2.1 Der Antragsteller ist mit Vorlage des AZB - Ausgangszustandsbericht vom 04.01.2017 erstellt: GEOLOGEN + INGENIEURE GMBH & Co. KG, Nürnberg - am 11.01.2017 der Pflicht zur AZB-Erstellung nachgekommen.

Das Untersuchungsgrundstück der Firma Constantia Labels GmbH befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3.

Der Grundwasserflurabstand ist mit rund 60 m angegeben. Aufgrund der großen Mächtigkeit der Überdeckung und der mäßigen Durchlässigkeit des Gesteins mit eingeschalteten Toneinlagen wird im Gutachten von einer hohen Schutzwirkung ausgegangen. Grundwassermess-Stellen werden aus hydrogeologischen Gründen als unverhältnismäßig und nicht zielführend erachtet. Ersatzweise sollen Untersuchungen des Schich-



tenwassers am südöstlichen Grundstücksrand durchgeführt werden. Jedoch konnte bei den bisherigen Beprobungs-Versuchen kein Schichtenwasser angetroffen werden.

Die Schichtwasseruntersuchung ist daher im Frühjahr 2017 durchzuführen / bzw. soll dann die Beprobung des Schichtenwassers erneut versucht werden.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, im AZB einzuarbeiten und zu berücksichtigen. Über das Ergebnis sind das Landratsamt Eichsfeld (Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde) und die Genehmigungsbehörde zu informieren.

8.2.2 Die Schichtwasseruntersuchung hat dann wiederkehrend aller 5 Jahre zu erfolgen. Dabei sind mindestens die relevanten gefährlichen Stoffe gemäß Definition im Abschnitt 3.1.3 des aktuellen AZB zu untersuchen.

Die Ergebnisse der wiederholten Untersuchungen sind ebenfalls zu dokumentieren und dem Landratsamt Eichsfeld zur Kenntnis zu geben.

8.2.3 Die Empfehlungen des Erstellers des AZB zur Wiederholungsuntersuchung des Bodens sind in mindestens 10-jährigen Intervallen umzusetzen.

Die Ergebnisse dieser Wiederholungsuntersuchungen sind jeweils zu dokumentieren und dem Landratsamt Eichsfeld zur Kenntnis zu geben.

8.2.4 Bei relevanten Veränderungen der Anlage ist neben den sonstigen genehmigungsrechtlichen Pflichten auch eine Anpassung dieses AZB erforderlich, das bedeutet auch, dass bei Änderungen der im Betrieb eingesetzten wassergefährdenden Stoffe gegebenenfalls der Parameterumfang für die nach 8.2.2 und 8.2.3 durchzuführenden Untersuchungen anzupassen ist.

Kommen in Zukunft weitere relevante gefährliche Stoffe hinzu, sind diese in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen.

8.2.5 Nach einer Einstellung des Geschäftsbetriebes ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der Bestandteil des gemäß Nebenbestimmung 8.1 zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes wird.

8.3 Weitere Forderungen zum aktuell vorliegenden Ausgangszustandsbericht vom 04.01.2017:

Der AZB ist im Anhang 10 - Übersicht relevanter gefährlicher Stoffe –hinsichtlich der Angaben zu den Produkten, für welche in Spalte 2 noch veraltete Kennzeichnungen verwendet wurden, zu aktualisieren.

Dieses Aktualisierungserfordernis gilt ebenfalls für die Gefahrstoffliste (Datei „Stoffliste CL 05\_2016“), welche dem AZB als Anlage beigelegt ist.

Der als Datei dem AZB beigelegte Anhang der Sicherheitsdatenblätter des Gesamtbetriebes enthält ebenfalls eine erhebliche Anzahl veralteter Sicherheitsdatenblätter, welche nicht den derzeit gültigen gesetzlichen Forderungen entsprechen.

Die Sicherheitsdatenblätter müssen gem. Artikel 31 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1906/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), in der berichtigten Fassung vom 29.05.2007 (ABL. L. 136 S. 3), zuletzt geändert vom 12. Dez. 2016 durch die VO (EG) Nr. 2235/2016 ausgeführt sein. Die Einstufung und Kennzeichnung muss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dez. 2008 (CLP-Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ABl. Nr. L 195/11 vom 20.07.2016 (9. ATP) entsprechen.

Bis spätestens drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung 15/16 müssen am Betriebsort der Firma Constantia Labels GmbH in Heilbad Heiligenstadt die Sicherheitsdatenblätter aller verwendeten Einsatzprodukte (Stoffe/Gemische) sowie auch aller Hilfs- und Nebenprodukte in aktueller Form, das heißt nach gültiger Rechtslage, vorliegen.

**9. Lärmschutz**

9.1 Die Lärmschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (NB) des Bescheides 65/08 vom 5. Oktober 2009 bleiben unverändert gültig mit Ausnahme der mit nachfolgender NB 9.2 des Bescheides 15/16 vorgenommenen Änderung.

Somit ist auch aktuell wieder eine Messung zum Nachweis der mit nachfolgender NB Nr. 9.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile durchzuführen.

Diese Messung ist entsprechend der Regelungen des Bescheides 65/08 durchzuführen (→NB Nr. 2.2.7 bis 2.2.9) nur die aktuellen Fristen dafür richten sich jetzt nach dem Inbetriebnahme-Termin der wesentlich geänderten Maßnahmen (15/16).

9.2 Die NB Nr. 2.3 aus dem Genehmigungsbescheid 65/08 wird auf Grund der erfolgten Bebauung der Grundstücke, auf denen sich die Immissionsorte befinden, neu gefasst und diese Forderung lautet nunmehr wie folgt:

Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)  
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Betriebsgebäudes „Ludwig-Löwe-Straße 9“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBl 26/98).

## Gründe

### I.

#### *Sachverhaltsdarstellung*

Mit Schreiben vom 19.07.16 (Eingang: 22.07.16, zuletzt ergänzt am 02.03.17) beantragte die Firma Constantia Labels GmbH Standort in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße 1, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Anl. Nr. 5.1.1.1 nach Anh. 1 der 4. BImSchV – hier: Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen) auf dem Grundstück am Standort in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 5, Flurstück 40/15.

Bei der Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln handelt es sich um eine Anlage, die der Herstellung von Druckerzeugnissen dient und die mit Bescheid des TLVwA Nr. 65/08 vom 5. Oktober 2009 als Neuanlage (damals als Anlage der Nr. 5.1/Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) i.V.m. Nachtragsbescheid Nr. 65/08/N1 vom 22. März 2010 (*Entscheidung über Ausnahmeantrag nach § 20 der 1. BImSchV – hier: Zulassung der Abweichung von § 18(1)*) genehmigt wurde.

Gegenstand der wesentlichen Änderung (15/16) der bestehenden Anlage zur Herstellung von Druckerzeugnissen sind in der Hauptsache Installation und Betrieb einer Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung („Coater“ 3A09) und die damit verbundenen Einzelmaßnahmen (Pkt. 2.1.1 bis 2.1.8 gemäß 2.1 im Abschnitt II dieses Bescheides).

Der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 15 BImSchG wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 15/16/Z1 vom 09.01.2017 stattgegeben und diese Zulassung war antragsgemäß beschränkt auf die Errichtung der neuen Klebstoffbeschichtungsmaschine mit Kaschiereinrichtung sowie die Aufstellung von 6 Lagertanks.

Alle weiteren Errichtungsmaßnahmen gemäß Abschnitt II Nr. 2 dieses Bescheides sind erst Gegenstand dieser abschließenden Entscheidung über den Antrag 15/16.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 15/16 am 28.10.2016 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet. Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz wurden im Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik - geprüft.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt / Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Nordthüringen
- Landratsamt Eichsfeld     Untere Bauaufsichtsbehörde,  
   Untere Brandschutzbehörde,  
   Untere Wasserbehörde,  
   Untere Immissionsschutzbehörde  
   Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Heilbad Heiligenstadt bezüglich der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 19.07.2016 enthält auch den Antrag der Firma Constantia Labels GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 teilte die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt (Amt 60 Bauamt) im Rahmen der Entscheidung zum beantragten vorzeitigen Beginn der Maßnahme mit, dass nach überschlägiger Prüfung dem Vorhaben aus Sicht der Stadt Heilbad Heiligenstadt keine Gründe entgegenstehen. Entsprechend der Mitteilung des Bauamtsleiters der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt, Herr Ph. Heinrichs, vom 30.11.2016 erfolgt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nach der Geschäftsordnung des Stadtrates Heilbad Heiligenstadt als laufendes Geschäft der Verwaltung, ein gesonderter Beschluss ist damit lt. Bauamtsleiter nicht erforderlich.

Auf dieser Grundlage erteilte das Bauamt der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt unter Bezugnahme auf die Nummer im Bauantragsverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde Nr. 420.16-8711/15/16 und Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde 60.2/176/16 mit „*Formblatt Anlage 12: Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO*“ am 5. Dezember 2016 das Gemeindliche Einvernehmen.

Der Antragsteller wurde am 02.05.17 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

*Rechtliche Würdigung*

**1. Zuständigkeit**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

**2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben. Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

In Anwendung von § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Firma Constantia Labels GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

1. Baugenehmigung
2. wasserrechtliche Zustimmung für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am definierten Standort nach Maßgabe der dazu im Abschnitt III Nr. 6 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen:

Anlage	Bezeichnung	Stoffe	Gebindegröße	Vol./Menge	WGK	Gef. Stufe
LAU	Klebetankgruppe 1	wässrige Kleber	2 x 25 m <sup>3</sup>	50 m <sup>3</sup>	1	A
LAU	Klebetankgruppe 2	wässrige Kleber	2 x 25 m <sup>3</sup>	50 m <sup>3</sup>	1	A
LAU	Klebetankgruppe 3	wässrige Kleber	2 x 25 m <sup>3</sup>	50 m <sup>3</sup>	1	A
HBV	Coater	wässri. Klebemittel/ LM-haltige Druckfarbe	bis 1 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	1	A
LAU	- Abfüllplatz					

**an dem nachfolgenden Standort der Anlage(n):**

Land:	Thüringen
Landkreis:	Eichsfeld
Stadt/Gemarkung:	Heiligenstadt
Flur/Flurstück(e)	5// 40/15
Messtischblatt	4626
Flusseinzugsgebiet	Leine
Schutz-/Vorbehaltsgebiete	Überschwemmungsgebiet: nein
Wasserschutzgebiet:	III

### 3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

**Ausgangszustandsbericht (AZB):**

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (→ *Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973); zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt (gem. Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 - 4. BImSchV § 3 → Anlage der Nr. 5.1.1.1 ist in der Spalte d des Anhangs 1 mit Buchstaben E gekennzeichnet), ist für das Vorhaben die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Der Maßnahmeträger (Constantia Labels GmbH) hatte gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit seinen Antragsunterlagen Zum Antrag Reg.-Nr. 15/16 ein Untersuchungskonzept für den AZB eingereicht und am 11.01.2017 dann in Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 7 des Zulassungsbescheides Nr. 15/16/Z1 vom 09.01.17 der Genehmigungsbehörde den „*Ausgangszustandsbericht AZB nach § 5 BImSchG für das Betriebsgelände der Constantia Labels GmbH in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße 1*“ vom 4. Januar 2017, erstellt durch Fa. GEOLOGEN + INGENIEURE GMBH & Co. KG, Nürnberg, eingereicht.

## **NEBENBESTIMMUNGEN**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 65/08 vom 5. Oktober 2009 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

### **Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

#### Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zur Anlage erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen des Bescheides bleiben Erlöschungsfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbes. die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

#### Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Bauordnungsrecht):

Bezüglich Aufstellung der 6 Klebstofftanks (Tankanlage bestehend aus 6 x 25 m<sup>3</sup>-Tanks in Zweiergruppen 1B01-1B03) stellte das Bauordnungsamt fest, dass diese Behälter der Baugenehmigungspflicht unterliegen. Die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung dafür ist den Antragsunterlagen beigelegt. Bauordnungsrechtlich ergeben sich daher keine weiteren Auflagen hierzu.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Brandschutz):

Zu Nebenbestimmung 4.4 Rauch- und Wärme-Abzugsanlagen (RWA-Anlagen):

Für natürliche Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen muss entsprechend Ziff. 10.1 der DIN 18232 nach Fertigstellung der Anlage eine Übereinstimmungserklärung zu Konformität zur genannten Norm hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises vor gelegt werden.

Nach Ziff. 10.2 der DIN 18232 muss für diese Anlagen nach Angaben des Herstellers (*i.d.R. jährlich*) eine Überprüfung und Wartung und ggf. bei Mängeln eine Instandsetzung nachgewiesen werden.

**Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.3. des Tenors):**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für diesen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheid von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 6.500.000,- € (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, war die Mindestgebühr von 25.000,- € festzusetzen.

Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 25.000,- Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334172727300** (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch  
Sachbearbeiter

**ANLAGEN:**

ANLAGE 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

ANLAGE 2 - Hinweise

ANLAGE 3 - Verteiler

**ANLAGE 1:****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antrag: Formblatt 1.1 und 1.2 vom 19.07.2016 mit: Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 16 (2) BImSchG) und Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG)	(2 Blatt)
1.2	Begründung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns einschließlich Verpflichtungserklärung sowie Begründung zum Antrag gem. § 16(2) BImSchG	(2 Blatt)
1.3	Vollmacht der Fa. Constantia Labels GmbH vom 19.07.2016 für Fa. EcoNet Leiders, Brandes + Partner	(1 Blatt)
<b>2.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung/Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	(2 Blatt)
<b>2.2</b>	<b>Details zum Standort und zur Anlage</b>	
2.2.0	Standort und Umgebung (Beschreibung)	(1 Blatt)
	Topographische Karte ( <i>Auszug</i> ) Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 07.07.16 Maßstab 1:2.000	(2 Blatt)
2.2.1	Anlagengliederung (BE Liste)	(1 Blatt)
2.2.2	Anlagenbeschreibung (textliche Erläuterungen)	(11 Blatt)
	- Prospekt Coater 3A09 (BOBST ROTOCOPAT)	(1 Blatt)
	- Beschreibung Gasbrenner für Trockner Kleberauftrag 3A09 (VALUPAK Kompakt-Gasbrenner)	(4 Blatt)
	- Detailzeichnung Lagerbehälter für wässrige Kleber 1B01 – 1B03 „6x Lagerbehälter 25.000 Liter“ ( <i>mit stark verkleinerter Behälterzeichnung</i> )	(4 Blatt)
2.2.3	Aussage zum Brandschutz, zu Betriebs- u. zu Lieferzeiten, zu Betriebsgeheimnissen (ja/nein)	(1 Blatt)
<b>2.3</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
2.3.1	- Schematische Darstellungen der Anlage ( <i>Kapitelübersicht</i> )	(1 Blatt)
	- Grundfließbild ( <i>vereinfachtes Blockfließbild als Gesamtübersicht</i> )	(1 Blatt)
	- Grundfließbild Druck-/ Kaschierprozess	(1 Blatt)
	- Grundfließbild Abluftanbindung	(1 Blatt)
	- Verfahrenfließbild für Beschichtungsmaschine Coater 3A09	(1 Blatt)
	- R+I-Schema für Klebertankanlage 1B01 – 1B03 (Zeichn. 1015155)	(1 Blatt)
2.3.2	Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen (Hinweise zum Fbl. 2.1)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen - Anlagedaten	(5 Blatt)
2.3.2.1	Apparateaufstellungsplan	
	Maschinenaufstellung CL-Heiligenstadt Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Lageplan Regallager 1A02 ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.3.2.2	Ansichtszeichnung Coater	(1 Blatt)
	Ansichtszeichnung Coater 3A09 (Grundriss, Ansichten) M 1:25	(3 Blatt)
2.3.2.3	Ansichtszeichnung Tankanlage Kleber	
	Ansicht Tanklager 1B01 – 1B03 Maßstab 1:10; 1:25	(1 Blatt)
2.3.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz	(1 Blatt)
2.3.3.1	Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(5 Blatt)
2.3.3.2	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)
2.3.3.3	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(3 Blatt)

2.3.3.4	SICHERHEITSDATENBLÄTTER:	
	- 369 123 Volltonweiss	(9 Blatt)
	- NOVACOTE® Ca 3366	(9 Blatt)
	- OPTIPRINT WEISS T.NR. 369200	(13 Blatt)
	- PluriPrint MV Extender	(12 Blatt)
	- HAFTADDITIV FÜR VB 42	(13 Blatt)
	- Synthebond™ 7793	(16 Blatt)
	- Synthebond™ 7703	(15 Blatt)
	- ( <i>Beschreibung des Produktes Synthebond™ 7703 in engl.</i> )	(4 Blatt)
	- DuPont™ Suva® 407C Refrigerant	(16 Blatt)
	- 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R134a), verflüssigt	(15 Blatt)
	- Freon™ 410A Kältemittel	(15 Blatt)
2.3.4	Angaben zu den Emissionen (LUFT)	
2.3.4.1	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(1 Blatt)
2.3.4.2	Beschreibung der Emissionen	(6 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(1 Blatt)
2.3.4.3	Emissionsquellen	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
2.3.4.4	Emissionsquellenplan - Dachaufsicht	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
	Emissionsquellenplan - Geoproxibild	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
2.3.4.5	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen erstellt TÜV NORD Umweltschutz; Messzeitraum 05.06.2014	(36 Blatt)
2.3.5	Angabe zu den Lärm-Emissionen und –Immissionen	
2.3.5.1	Angabe zu den Lärm-Emissionen und –Immissionen (Erläuterung)	(1 Blatt)
2.3.5.2	Formblätter	
	Formblatt 2.8 Lärm	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(2 Blatt)
2.3.5.3	Bericht über Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme erstellt TÜV NORD Umweltschutz (vom 14.11.2011)	(19 Blatt)
2.3.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall (Erläuterung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.3.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Erläuterung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.11: Abfallverwertung	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12: Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.3.8	Energieeffizienz/ Wärmenutzung	
2.3.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
<b>2.4</b>	<b>Bauvorlagen (Hinweisblatt)</b>	(1 Blatt)
2.4.1	<i>Bau</i>	
	Deckblatt und Übergabeschreiben/Liste Standsicherheitsnachweise	(3 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss (Plan 00004) Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Dachaufsicht (Plan 00005) Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Ab- und Zuluftkanäle ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Grundriss Ebene Erdgeschoss/ Schnitt A-A Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Montageplanung - Grundriss, Ansicht, Schnitte ( <i>stark verkleinerte Kopie</i> )	(1 Blatt)
	Statische Berechnung Vordach	(63 Blatt)
	Nachweis Tragfähigkeit Bodenplatte für Klebstoffbeschichtungsanlage 6,5 t	(3 Blatt)
	Nachweis Tragfähigkeit Bodenplatte für Tank- und Regalanlage	(3 Blatt)

2.4.2	<b>Brandschutz (Erläuterungen)</b>	(1 Blatt)
	Formblatt 2.13 – 2.14: Brandschutz	(2 Blatt)
<b>2.5</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
2.5.1	Organisatorische Maßnahmen	(1 Blatt)
2.5.2	Explosionsschutz	(1 Blatt)
2.5.3	Umgang mit Gefahrstoffen / 2.4.4 Sonstiges	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15 – 2.17: Arbeitsschutz	(3 Blatt)
<b>2.6</b>	<b>Wasserwirtschaft (Erläuterungen)</b>	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18/1–2: Abwasser, Wasserversorgung	(2 Blatt)
	Hinweise zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
	Formblatt 2.20: Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Blatt)
	Formblatt 2.21/1 – 3:	
	Anzeigen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG:	
	- für 1B01 Klebertankgruppe 1	(3 Blatt)
	- für 1B02 Klebertankgruppe 2	(3 Blatt)
	- für 1B03 Klebertankgruppe 3	(3 Blatt)
	- für 1A04 Abfüllplatz Klebertankgruppen	(3 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtl. Zulassung Z-38.12-28 vom 6.6.13/gilt bis 1.3.17	
	Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem Auslauf	(38 Blatt)
	Produktbeschreibung PROTECTOR – D Sicherheitsauffangsystem für wassergefährdende Flüssigkeiten	(12 Blatt)
	LGA Bautechnik GmbH Prüfbericht BMW 0320298-01 v.04.02.2004	(3 Blatt)
<b>2.7</b>	<b>Natur und Landschaft (Erläuterungen)</b>	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22/1 – 3: Natur und Landschaft	(3 Blatt)
<b>3.</b>	<b>Ausgangszustandsbericht AZB nach § 5 BImSchG</b> (jeweil. Blattzahl incl. Deckblatt)	
	für das Betriebsgelände der Constantia Labels GmbH	
	in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße 1	
	UNTERSUCHUNGSKONZEPT (Bestell-Nr. 29914/Inv.Nr.6022520	
	DATUM: 04. August 2016	
	(erstellt: Geologen +Ingenieure GmbH & Co. KG, Hann. Münden)	
	Untersuchungskonzept	(32 Blatt)
	Anhang 1: Betriebsbeschreibung Constantia Labels GmbH	(4 Blatt)
	Anhang 2: Flächenmaße Constantia Labels GmbH	(2 Blatt)
	Anhang 3: Katasterplan mit ehemaliger Bebauung	(3 Blatt)
	Anhang 4: Auszug aus dem Bebauungsplan	(2 Blatt)
	Anhang 5: Lageplan Freiflächen	(2 Blatt)
	Anhang 6: Luftbild der Liegenschaft	(2 Blatt)
	Anhang 7: Wasserrechtliche Erfordernisse (Auszug S. 23-27 aus 65/08)	(5 Blatt)
	Anhang 8: Grundrisse, Ansichten u. Schnitte der Halle	(5 Blatt)
	Anhang 9: Flächennutzungsplan Heiligenstadt 2006	(2 Blatt)
	Anhang 10: Übersicht der relevanten Gefahrstoffe	(3 Blatt)
	Anhang 11: Eigenschaften der relevanten Gefahrstoffe	(3 Blatt)
	Anhang 12: Ergebnisse der Baugrunderkundung	(5 Blatt)
	Anhang 13: Lageplan Oberflächenentwässerung & Böschungssicherung	(2 Blatt)
	Anhang 14: Lageplan relevante Flächen	(2 Blatt)
	Anhang 15: Analysenverfahren (Verfahrensbeschreibungen)	(23 Blatt)

	Anhang 16: Nachweisgrenzen Halogenfreie Lösemittel (Hausverfahren GC-MS)	(3 Blatt)
	Anhang 17: Lageplan Probenahmepunkte (geplant)	(2 Blatt)
<b>4.</b>	<b>Weitere Ergänzungen / Nachträge</b>	
<b>4.1</b>	<b>Ausgangszustandsbericht vom 4. Januar 2017 (Eingang 11.01.2017)</b>	
	erstellt: GEOLOGEN + INGENIEURE GMBH & Co. KG, Nürnberg	
	AZB-Textteil	(40 Blatt)
	Anhänge:	
	ANHANG 1: Betriebsbeschreibung Constantia Labels / Heiligenstadt	(4 Blatt)
	ANHANG 2: Flächenmaße Constantia Labels / Heiligenstadt	(1 Blatt)
	ANHANG 3: Katasterplan incl. Legende (ohne Maßstab)	(2 Blatt)
	ANHANG 4: verkleinerter Auszug aus B-Plan	(1 Blatt)
	ANHANG 5: Lageplan Freiflächen (ohne Maßstab, da stark verkleinerte Kopie)	(1 Blatt)
	ANHANG 6: Luftbild Liegenschaft	(1 Blatt)
	ANHANG 7: Wasserrechtliche Erfordernisse (S. 23-27 aus Bescheid 65/08)	(5 Blatt)
	ANHANG 8: Grundrisse/Ansichten/Schnitte (sehr stark verkleinerte Kopien)	(4 Blatt)
	ANHANG 9: FNPI. Heiligenstadt 2006 (sehr stark verkleinerte Kopien)	(1 Blatt)
	ANHANG 10: Übersicht der relevanten gefährlichen Stoffe	(2 Blatt)
	ANHANG 11: Eigenschaften der relevanten gefährlichen Stoffe	(2 Blatt)
	ANHANG 12: Ergebnisse der Baugrunderkundungen	(4 Blatt)
	ANHANG 13: Lageplan Oberflächenentwässerung u. Böschungssicherung (ohne Maßstab, da sehr stark verkleinerte Kopie)	(2 Blatt)
	ANHANG 13: Lageplan Oberflächenentwässerung u. Böschungssicherung (ohne Maßstab, da sehr stark verkleinerte Kopie)	(2 Blatt)
	ANHANG 14: Lageplan relevanter Flächen (ohne Maßstab, da sehr stark verkleinerte Kopie)	(2 Blatt)
	ANHANG 15: Analysenverfahren, Verfahrensbeschreibung	(22 Blatt)
	ANHANG 16: Nachweisgrenzen halogenfreie Lösemittel	(2 Blatt)
	ANHANG 17: Lageplan Probenahmepunkte (ohne Maßstab, da sehr stark verkleinerte Kopie)	(2 Blatt)
	ANHANG 18: Bohrprofile RKS 1 – RKS 8	(8 Blatt)
	ANHANG 19: Schichtenverzeichnisse	(8 Blatt)
	ANHANG 20: Probenahmeprotokolle	(8 Blatt)
	ANHANG 21: Probenbegleitschein	(4 Blatt)
	ANHANG 22: Analysenprotokolle	(6 Blatt)
	CD: - Ausgangszustandsbericht (incl. der Anhänge) - Gefahrstoffkataster (Stoffdatenliste und Sicherheitsdatenblätter)	
<b>4.2</b>	<b>Bauunterlagen - Nachtrag vom 08.02.2017 (Datum Posteingang)</b>	
	Übergabeanschriften vom 06.02.2017	(2 Blatt)
	Statische Berechnung vom 01.12.2016	(63 Blatt)
	Rev. Nr. 6 vom 21.12.2016	(36 Blatt)
	Teilsystem 5 Dachwechsel Hauptteil 1 – Plan Nr. 2016-S23-TS05_HT-01-0	(1 Blatt)
	Übersicht 1 Teilsystem 2 Schablonen für Einbauteil – Plan Nr. 2016-S23-TS02_UE-01-0	(1 Blatt)
	Montageübersicht Schalung Bewehrung Fundament mit Stützsockel – Plan Nr. 03100 Index 0	(1 Blatt)
	Teilsystem 5 Dachwechsel Hauptteil 1 – Plan Nr. 2016-S23-TS05_HT-01-0	(1 Blatt)
	Übersicht 1 Teilsystem 5 Dachwechsel – Plan Nr. 2016-S23-TS05_UE-01-0	(1 Blatt)
<b>4.3</b>	<b>Ergänzungen zum Lärmschutz</b>	
<b>4.3.1</b>	<b>Nachtrag vom 20.02.2017 (Datum Posteingang)</b>	

	Übergabeanschriften vom 16.02.2017	(1 Blatt)
	Formblätter 2.8 und 2.9	(2 Blatt)
<b>4.3.2</b>	<b>Korrektur vom 02.03.2017 (Datum Posteingang)</b>	
	Übergabeanschriften vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	Korrigiertes Formblatt 2.9	(1 Blatt)
<b>4.4</b>	<b>Korrekturen und Ergänzungen vom 21.04.2017 (Datum Posteingang)</b>	
	Übergabeanschriften vom 20.04.17 mit Erläuterungen	(2 Blatt)
	geändertes Grundfließbild (vereinf. Blockbild; Stand 18.04.17)	(1 Blatt)
	geänderte Formblätter 2.5 bis 2.7	(4 Blatt)
	geänd. Text Kap. 2.3.4.2 Emissionen (S. 48)	(1 Blatt)
	geänd. Text Kap. 2.3.4.3 Emissionsquellen (S. 55)	(1 Blatt)
	geänd. E-Quellenplan und Eintragung E-Quellen in GEOPROXY-Kartenauszug	(2 Blatt)
	Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (v. 01.12.2016)	(2 Blatt)
<b>4.5</b>	<b>Korrekturen und Ergänzungen vom 27.04.2017 (Eingang per E-Mail)</b>	
4.5.1	Übergabeanschriften vom 27.04.17 mit Erläuterungen	(3 Blatt)
	korrigiertes Grundfließbild (vereinf. Blockbild; Stand 25.04.17)	(1 Blatt)
	Informationsblatt für Abgasreinigung „Ozon Converter“ der Fa. Ahlbrandt System GmbH, Lauterbach ( <i>Deckblatt und S. 10/10</i> )	(2 Blatt)
	korrigierte Formblätter 2.5 (S. 47) und 2.6 (S. 54)	(2 Blatt)
4.5.2	Angaben zum max. geplanten Rest-Ozon-Gehalt als (Nachtrags-E-Mail mit Auszug aus einer Dokumentation für einen Ozon-Katalysator ( <i>Hersteller beispielhaft, da Planungsphase</i> ))	(4 Blatt)

## **ANLAGE 2**

### **Hinweise**

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:  
Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der 12. BImSchV, die Untere Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes des Landratsamtes Eichsfeld.  
In Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes / Rettungsdienst, die Untere Brandschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeld.  
In Angelegenheiten des Baurechts und Bauaufsicht, die Bauaufsichtshörde des Landratsamtes Eichsfeld.  
In Angelegenheiten des Abfallrechts die Untere Abfallbehörde, des Wasserrechts die Untere Wasserbehörde, des Bodenschutzes die Untere Bodenschutzbehörde, des Naturschutzes die Untere Naturschutzbehörde jeweils des Landratsamtes Eichsfeld.  
In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen in Nordhausen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte

enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Eichsfeldkreis.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Eichsfeldkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeldkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.



18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeldkreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem v.g. Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.

SONSTIGE HINWEISE:

19. Differierende Begrifflichkeiten in den Antragsunterlagen

In den Unterlagen werden für dieselben Sachverhalte teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet, was nicht zur Eindeutigkeit beiträgt und künftig vermieden werden sollte:

So wird beispielsweise für die **überdachte Abfüllfläche (1A04)** vom Ersteller der Bauunterlagen abweichend der Begriff „Abtankfläche“ verwendet (→ s. u.a. die Zeichnung EB0103). Demzufolge ist vom Bauamt dieser Begriff ebenfalls verwendet worden.

20. Wasserrechtliche Hinweise

20.1 Die Erteilung weiterer Anordnungen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

20.2 Die Entscheidung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist anlagenbezogen und geht bei einem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

20.3 Die Entscheidung bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagen und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfüll- bzw. Lagertechnik, der zu lagernden Stoffe, der angezeigten Höchstmenge der zu lagernden Stoffe, der Art und Weise der Lagerung, des Standortes der Lagerung usw. ohne erneute Anzeige gegenüber der Wasserbehörde vorgenommen, so erlischt die wasserrechtliche Zustimmung.

20.4 Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie kommunalem Satzungsrecht oder auf Grund einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

20.5 Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlage und Anlagenteile sowie aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen

21. Hinweis zur Nebenbestimmung 2.10 dieses Bescheides

Sollte sich nach Inbetriebnahme der neuen Ausrüstungen ergeben, dass sich das Geruchsverhalten der Anlage unter Betriebsbedingungen über Quelle E11 ungünstiger erweist, als mit den Antragsunterlagen prognostiziert, so können gemäß § 17 BImSchG hierzu weitere Anordnungen (wie ggf. Pflicht zur Nachrüstung einer Abgasreinigung) getroffen werden.

22. Abfallrecht

Die bei den Errichtungsarbeiten / Umrüstungsarbeiten an der Anlage etc. entstehenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie dem Thüringer Abfallgesetz (ThürAbfG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

23. Hinweis zur Nebenbestimmung 4.4 - Rauch- und Wärme-Abzugsanlagen (RWA-Anlagen):  
Nach Prüfsachverständigenverordnung werden Prüfsachverständige bestellt. Zuständig sind die Ingenieurkammern der Länder. Deren Geschäftsstellen erteilen auch Auskunft. Prüfsachverständige verfügen für das jeweilige Fachgebiet (z.B. RWA, BMA ...) über eine entsprechende Zertifizierung. Nach ThürPPVO existiert eine Liste der Prüfsachverständigen. Die entsprechende Kontaktadresse kann beim Landratsamt Eichsfeld, Untere Brandschutzbehörde, erfragt werden.  
Im Regelfall wird mit qualifizierten Fachfirmen ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Nach Herstellerangaben erfolgen Sicht- und Funktionsprüfungen (i.d.R. 1x jährlich) entsprechend DIN 18232-2 und Prüfungen gemäß ThürPPVO 3-jährig.
24. Chemikalienrecht:  
Sollte sich in der Zukunft die Rechtslage hinsichtlich einer Einstufung bei der Constantia Labels GmbH in Heilbad Heiligenstadt gehandhabter Stoffe ändern gegenüber deren Einstufung zum Genehmigungszeitpunkt (Erteilung Bescheid 15/16), so soll der Betreiber darüber jeweils möglichst umgehend die Überwachungsbehörde, UIB im Landratsamt Eichsfeld, in Kenntnis zu setzen mit Angabe der geänderten Einstufung des jeweils betroffenen Stoffes (Gegenüberstellung Einstufung alt/neu), damit die v.g. Behörde feststellen kann, welche entsprechende Schritte einzuleiten sind (wie evtl. nachträgliche Anordnungen) bzw. den Betreiber beraten kann, ob dafür u.U. eine § 15 Anzeige zu tätigen wäre.
25. Hinweis zur NB 2.15.1:  
Mit NB 2.15.1 wird nicht ausgesagt, dass die Verwendung eines anderen Kältemittels zwingend eines neuen Änderungsgenehmigungsverfahrens bedürfe. Es wird lediglich ausgesagt, dass sich der Vielstoffbetrieb, also die stoffliche Flexibilisierung (d.h. genehmigungsrechtliche Erleichterung für den Betreiber), wie sie § 6(2) BImSchG gestattet, nicht auch auf die Kältemittel bezieht, sondern nur auf die im Abschnitt 2 dieser NB genannten Stoffgruppen. → Nur für Änderungen innerhalb dieser definierten Stoffgruppen ist eine Mitteilung nach § 12(2b) BImSchG ausreichend, andere Änderungen sind mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen, also auch Änderungen an den Kälteanlage (wie z.B. neue Kältemittel).
- ... ..

### **ANLAGE 3**

#### **Verteiler:**

<u>Original</u>	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
<u>Ausfertigung:</u>	Antragsteller: Constantia Labels GmbH, Hugo-Engelmann-Straße 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Nordthüringen G. - Hauptmann - Straße 3, 99734 Nordhausen
1 x Kopie	Stadt Heilbad Heiligenstadt Aegidienstraße 20, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Landratsamt Eichsfeld Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Landratsamt Eichsfeld Umweltamt / Untere Wasserbehörde Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Landratsamt Eichsfeld Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Landratsamt Eichsfeld Bauaufsichtsamt / Untere Baubehörde Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
1 x Kopie	Landratsamt Eichsfeld Bauaufsichtsamt / Untere Brandschutzbehörde Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt